



-
57. *Gesetz vom 12. Mai 2005 über die Zuweisung von Bediensteten der Stadt Innsbruck und die Übertragung von Aufgaben an die Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck*
58. *Gesetz vom 11. Mai 2005, mit dem das Gesetz über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe zwischen den Ländern Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg geändert wird*
59. *Gesetz vom 11. Mai 2005 über die Anpassung der Landesrechtsordnung hinsichtlich der Mitwirkung der Bundespolizei (Bundespolizei Mitwirkungs-Anpassungsgesetz)*
60. *Kundmachung des Landeshauptmannes vom 14. Juli 2005 betreffend die Aufhebung von Bestimmungen des TROG 2001 und der TBO 2001 durch den Verfassungsgerichtshof*
-

57. **Gesetz vom 12. Mai 2005 über die Zuweisung von Bediensteten der Stadt Innsbruck und die Übertragung von Aufgaben an die Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck**

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

(1) Bedienstete der Stadt Innsbruck, die im Tiroler Symphonieorchester Innsbruck beschäftigt sind, können unter Wahrung ihrer Rechte und Pflichten als Bedienstete der Stadt Innsbruck der Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck zur Dienstleistung zugewiesen werden, soweit dies aus kommunal- und betriebswirtschaftlichen Gründen notwendig ist.

(2) Der Geschäftsführer der Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck oder ein von ihm Beauftragter ist im Sinne der dienstrechtlichen Vorschriften Vorgesetzter der nach Abs. 1 der Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck zugewiesenen Bediensteten.

§ 2

Folgende Angelegenheiten werden vom Geschäftsführer der Tiroler Landestheater und Orchester GmbH

Innsbruck gegenüber den nach § 1 Abs. 1 der Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck zugewiesenen Bediensteten selbstständig wahrgenommen:

a) Ausübung der Befugnis zur Erteilung von fachlichen Weisungen zur Gestaltung und Abwicklung der laufenden Geschäfte der Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck;

b) Fachaufsicht über die Bediensteten bei der Besorgung der laufenden Geschäfte der Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck.

§ 3

Die von der Stadt Innsbruck nach diesem Gesetz zu besorgenden Angelegenheiten sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit 1. September 2005 in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
van Staa

Das Mitglied der Landesregierung:
Hosp

Der Landesamtsdirektor:
Liener

58. Gesetz vom 11. Mai 2005, mit dem das Gesetz über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe zwischen den Ländern Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe zwischen den Ländern Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg, LGBl. Nr. 30/1974, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel hat zu lauten:

**„Gesetz über den Kostenersatz
in den Angelegenheiten der Sozialhilfe
zwischen den Ländern“**

Der Landtagspräsident:
Mader

Das Mitglied der Landesregierung:
Gangl

Der Landesamtsdirektor:
Liener

2. § 1 hat zu lauten:

„§ 1

Die Vereinbarung zwischen den Ländern Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe (Anlage), der die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Salzburg, Steiermark und Wien beigetreten sind, gilt, soweit sie sich auf das Land Tirol bezieht, als Gesetz.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

59. Gesetz vom 11. Mai 2005 über die Anpassung der Landesrechtsordnung hinsichtlich der Mitwirkung der Bundespolizei (Bundespolizei Mitwirkungs-Anpassungsgesetz)

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

(1) Soweit in Landesgesetzen auf die Begriffe Bundesgendarmerie, Gendarmerie, Organe der Bundespolizeidirektion Innsbruck oder Bundessicherheitswache in der jeweiligen grammatikalischen Form Bezug genommen wird, tritt an deren Stelle das Wort Bundespolizei in der jeweiligen grammatikalisch richtigen Form.

(2) Soweit in Landesgesetzen auf den Begriff Landesgendarmeriekommando Bezug genommen wird,

tritt an dessen Stelle der Begriff Landespolizeikommando. Soweit in Landesgesetzen auf den Begriff Bezirksgendarmeriekommando Bezug genommen wird, tritt an dessen Stelle der Begriff Bezirkspolizeikommando. Soweit in Landesgesetzen auf den Begriff Gendarmeriepostenkommando Bezug genommen wird, tritt an dessen Stelle der Begriff Polizeiinspektion in der jeweiligen grammatikalisch richtigen Form. Soweit in Landesgesetzen auf die Begriffe Gendarmerieposten oder Polizeiwachzimmer in der jeweiligen grammatikalischen Form Bezug genommen wird, tritt an deren

Stelle jeweils der Begriff Polizeiinspektion in der jeweiligen grammatikalisch richtigen Form.

(3) Sollte durch eine Anpassung nach Abs. 1 oder 2 eine grammatikalisch nicht korrekte Verdoppelung von Begriffen entstehen, so entfällt der erste der beiden

gleichlautenden Begriffe sowie eine damit untrennbar in Verbindung stehende Interpunktion oder ein damit untrennbar in Verbindung stehendes Bindewort.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 2005 in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
van Staa

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Liener

60 • Kundmachung des Landeshauptmannes vom 14. Juli 2005 betreffend die Aufhebung von Bestimmungen des TROG 2001 und der TBO 2001 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes und § 2 Abs. 1 lit. i des Landes-Verlautbarungsgesetzes, LGBl. Nr. 8/1982, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1989 wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 23. Juni 2005, G 178-181/04-8, § 113 Abs. 1 zwei-

ter Satz des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001 (TROG 2001), LGBl. Nr. 93, sowie die Wortfolge „oder § 113 Abs. 1 zweiter Satz“ im § 26 Abs. 3 lit. c der Tiroler Bauordnung 2001 (TBO 2001), LGBl. Nr. 94, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

**Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M**

DVR 0059463

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 21,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck